



Merkblatt für Inhaber des „Ausweis R/ E“

Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf der Ausgabeliste, die Bestimmungen dieses Merkblattes einzuhalten.

1. Der Ihnen ausgehändigte Ausweis ist eine Urkunde. Er ist pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen.
2. Der Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig.
Sein Verlust sowie eine Anschriftenänderung, eine Namensänderung oder Beförderung sind der ausstellenden Stelle (siehe Nr. 11) unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Ausweis berechtigt zum Betreten von Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, soweit nicht für das Betreten bestimmter militärischer Bereiche (z.B. Speerzonen, BMVg) besondere Anordnungen bestehen (vergleiche Nr. 5).
Der vereinfachte Zutritt mittels Ausweis gilt nicht bei Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, z.B. zur Wahrnehmung der Interessen von Unternehmen. Für derartige Tätigkeiten ist eine Anmeldung bei der Wache oder einer entsprechenden Stelle (z.B. Pförtner oder Schließerposten) erforderlich.
Bei Missbrauch kann der Ausweis ohne Angaben von Gründen auf Dauer eingezogen werden.
4. Für das Tragen einer Uniform hat der Besitz des „Ausweis R/E“ keine Bedeutung. Sie dürfen wie alle früheren Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nur Uniform tragen, wenn Sie hierfür im Besitz der Genehmigung einer militärischen Dienststelle der Bundeswehr sind.
5. Der Ausweis ist beim Aufenthalt in militärischen Anlagen und Einrichtungen mitzuführen.
Auf Verlangen ist der Ausweis für die Zeit des Aufenthaltes in Sperrzonen (z.B. BMVg) im Tausch gegen einen Sonderausweis, Zutrittsberechtigungsschein oder ein Kennzeichen (Plakette) bei der Wache oder einer besonders ermächtigten Person zu hinterlegen.
6. Der Ausweis ist an die ausstellende Stelle (siehe Nr. 11) zurückzugeben, wenn er dienstlich nicht mehr benötigt wird oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.
7. Die Gültigkeit des Ausweises ist auf maximal 10 Jahre begrenzt.
8. Soll die Gültigkeitsdauer verlängert werden oder sind Änderungen eingetreten, so erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Stelle (siehe Nr.9) auf Antrag einen neuen Ausweis.
9. Zuständig für die Ausstellung des Ausweises sind ihr Beordnungstruppenteil, das für Sie zuständige Landeskommando.
10. Eigenmächtige Eintragungen oder Änderungen im Ausweis können neben anderen Folgen zu einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Urkundenfälschung führen. Der Ausweis bleibt auch nach der Aushändigung Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

11. Ausstellende Stelle:

Landeskommando Rheinland Pfalz
Freiwillige Reservistenarbeit
Freiligrathstr. 6
555131 Mainz

12. Ihr Ausweis R/E ist bis 31.10.2017 gültig.